

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 15. Dezember 2015

5165 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative
«Bezahlbare Kinderbetreuung für alle»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Februar 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. Dezember 2015,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Minderheitsantrag von Judith Stofer, Karin Fehr Thoma, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann und Monika Wicki:

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Winterthur; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 15. Dezember 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Moritz Spillmann Jacqueline Wegmann

Kinder- und Jugendhilfegesetz

(Änderung vom; Betreuungsfonds)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Februar 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. Dezember 2015,

beschliesst:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

C. Betreuungsfonds

Kantonaler Betreuungsfonds § 27a. *Der Kanton führt einen Betreuungsfonds, aus dem die Gemeinden bei der Bereitstellung des Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen für Vorschul- und Schulkinder unterstützt werden.*

Leistungen § 27b. *Der Fonds finanziert:*
a. *den Ausbau eines sich am ausgewiesenen Bedarf orientierenden Angebots an familienergänzender Betreuung und Tagesstrukturen durch Starthilfebeiträge an die Trägerschaften;*

- b. die Gewährleistung von Elternbeiträgen, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren, durch die Mitfinanzierung von Gemeindebeiträgen;
- c. die Förderung der Ausbildung des Betreuungspersonals durch Ausbildungsbeiträge an die Lehrbetriebe.

§ 27c. ¹ Der Fonds wird durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden geüfnet, die dem Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 unterstehen. Finanzierung

² Der Beitrag der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden beträgt mindestens 2 und maximal 5 Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die sie gesamthaft ausrichten. Innerhalb dieser Bandbreite ist der Beitragssatz so anzusetzen, dass der Ertrag ohne Berücksichtigung von Abs. 3 mindestens 30 Prozent der jährlichen Leistungen der öffentlichen Hand an die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betriebsbeiträge, Investitionsbeiträge, Naturalien wie Liegenschaften und Räume, Defizitgarantien) entspricht.

³ Finanzielle Leistungen der Beitragspflichtigen für familienergänzende Betreuung können vom Beitrag an den Betreuungsfonds abgezogen werden.

§ 27d. ¹ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienausgleichskassen oder von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen. Organisation

² Die Modalitäten der Beitragsfestsetzung und der Auszahlung von Leistungen aus dem Fonds und der Vollzug werden in einer Verordnung geregelt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat und der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates von dessen Geschäftsleitung verfasst.